

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

50. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 15.07.2021	Nr. 30
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
26.04.2021	1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021		789
18.06.2021	Bekanntmachung nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung		794
06.07.2021	Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 30.06.2021		795
12.07.2021	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021		796
13.07.2021	Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 12.07.2021		797
	<u>Gemeinde Marxen</u>		
15.06.2021	Veränderungssperre für den Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Dorf“, 2. Änderung		798
	<u>Gemeinde Rosengarten</u>		
17.06.2021	43. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nenndorf, östlich Eckeler Straße, am Umspannwerk“, Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB		801
17.06.2021	Bebauungsplan „Alt- Leversen, nördlich im Dorfe“, Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB		803
08.07.2021	Bekanntmachung über die Sitzung des Rates		804
	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u>		
28.06.2021	1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021		806
05.07.2021	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021		807

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:

<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Harburg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 26.04.2021 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	417.806.900	19.296.100	10.570.300	426.532.700
ordentliche Aufwendungen	414.612.000	32.025.000	16.984.500	429.652.500
außerordentliche Erträge	2.100	5.200.000	0	5.202.100
außerordentliche Aufwendungen	0	5.200.000	0	5.200.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	405.235.700	23.967.600	10.572.700	418.630.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	391.431.800	36.686.500	16.791.500	411.326.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	14.998.800	0	6.570.000	8.428.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	35.362.000	518.000	11.930.700	23.949.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.256.300	0	320.600	14.935.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.697.000	0	1.978.000	6.719.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	435.490.800	23.967.600	17.463.300	441.995.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	435.490.800	37.204.500	30.700.200	441.995.100

§ 1 a

Der Haushaltsplan für das **Alten- und Pflegeheim Winsen** wird nicht verändert.
 Der Haushaltsplan für das **Alten- und Pflegeheim Buchholz** wird nicht verändert.
 Der Haushaltsplan für das **Helferichheim Todtglüsing** wird nicht verändert.
 Der Haushaltsplan für den **Betrieb Abfallwirtschaft** wird nicht verändert.
 Der Haushaltsplan für den **Betrieb Abwasserbeseitigung** wird nicht verändert.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für den **Betrieb Gebäudewirtschaft**

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	38.221.600	0	0	38.221.600
ordentliche Aufwendungen	33.888.500	0	0	33.888.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.673.100	0	0	33.673.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.154.300	0	0	24.154.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	13.123.400	604.000	3.774.400	9.953.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	27.323.000	2.404.000	5.945.000	23.782.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.750.100	0	439.800	6.310.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.319.600	0	0	7.319.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	53.546.600	604.000	4.214.200	49.936.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	58.796.900	2.404.000	5.945.000	55.255.900

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für den **Betrieb Kreisstraßen**

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	13.249.200	27.800	222.500	13.054.500
ordentliche Aufwendungen	13.391.000	50.000	376.500	13.064.500
außerordentliche Erträge	10.000	0	0	10.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.415.100	34.300	5.600	10.443.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.553.400	50.000	0	8.603.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.588.000	0	3.401.000	7.187.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.588.000	142.500	3.543.500	7.187.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.818.200	0	0	1.818.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	21.003.100	34.300	3.406.600	17.630.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	20.959.600	192.500	3.543.500	17.608.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) **ohne Umschuldung** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 14.256.300 Euro um 320.600 Euro vermindert und damit auf 13.935.700 Euro neu festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Haushaltsplan der **Gebäudewirtschaft** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.750.100 Euro um 439.800 Euro vermindert und damit auf 6.310.300 Euro neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Haushaltsplan **Betrieb Abfallwirtschaft** wird nicht verändert.

In den Haushaltsplänen der **Alten- und Pflegeheime, Betrieb Abwasserbeseitigung** und **Betrieb Kreisstraßen** werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.150.000 Euro um 3.000.000 Euro erhöht und damit auf 9.150.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3a

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan **Betrieb Gebäudewirtschaft** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.800.000 Euro um 12.350.000 Euro erhöht und damit auf 15.150.000 Euro neu festgesetzt.

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan **Betrieb Kreisstraßen** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.000.000 Euro um 3.000.000 Euro erhöht und damit auf 5.000.000 Euro neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan **Betrieb Abwasserbeseitigung** wird nicht geändert.

In den Haushaltsplänen der **Alten- und Pflegeheime** und des **Betriebs Abfallwirtschaft** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 30.000.000 Euro um 20.000.000 Euro erhöht und damit auf 50.000.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4 a

Für die nicht verbundenen Sonderkassen der **Altenwohn- und Pflegeheime Winsen** und **Buchholz** und des **Helferichheimes Todtglüsing** werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

Für die nicht verbundenen Sonderkassen **Betrieb Abfallwirtschaft** und **Betrieb Abwasserbeseitigung** werden die Höchstbeträge, bis zu denen Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, nicht geändert.

Für die verbundenen Sonderkassen **Betrieb Gebäudewirtschaft** und **Betrieb Kreisstraßen** werden die Höchstbeträge, bis zu denen Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, nicht geändert.

§ 5

Die Kreisumlage auf die Steuerkraftzahlen und die Schlüsselzuweisungen in Höhe von 45,50 v.H. wird nicht geändert.

§ 6

Der Beitrag gemäß § 117 Abs. 6 Niedersächsisches Schulgesetz für die kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von 364,59 Euro je Schüler wird um 225,37 Euro vermindert und damit auf 139,22 Euro neu festgesetzt.

§ 7

Unverändert.

Winsen (Luhe), 26.04.2021

(Landkreissiegel)

gez. Rainer Rempe

Bekanntmachung nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.a. Vorhaben wurde beim Landkreis Harburg ein Antrag auf Planverzicht nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) gestellt. Nach § 2 NUVPG ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Für das u.a. Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben: Umgestaltung des Knotenpunktes der Kreisstraßen K85, der K11 und der K52 in der Ortslage Tötensen zu einem Kreisverkehrsplatz

Rechtsgrundlage: NStrG

Antragsteller: Landkreis Harburg, Betrieb Kreisstraßen

Az.: 84-B-19 K 11/52/85-St

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Unter Berücksichtigung der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ergeben sich keine nennenswerten Umweltauswirkungen durch die geplante Baumaßnahme.

Die Maßnahme liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Das Landschaftsbild ist von der Maßnahme nicht betroffen. Durch den Umbau des Knotenpunktes zu einem Kreisverkehrsplatz wird der für das Ortsbild von Tötensen bedeutende Kreuzungsbereich gestalterisch aufgewertet.

Überprüfung der Erheblichkeit:

Im Zuge der Baumaßnahme werden Flächen in ihrer Gestalt und Nutzung verändert und Gehölze gefällt. Mit dem neuen Kreisverkehr in Tötensen werden mit rd. 180 m² nur unwesentlich mehr Flächen befestigt.

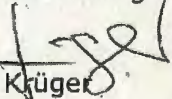
Die betroffenen Flächen weisen insgesamt eine sehr geringe bis mittlere Bedeutung für Natur und Landschaft auf. Zu räumlich relevanten Zerschneidungseffekten kommt es nicht.

Die aus dem Vorhaben resultierenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind absehbar. Eine Erheblichkeit ist bei keinem der Schutzgüter zu konstatieren.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen können auf Antrag eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag


Krüger

Öffentliche Bekanntmachung

Für

Herrn Tamas Zoltan Virag

letzte bekannte Anschrift: Friedr.-Scheunemann-Str. 10, 21217 Seevetal

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 30.06.2021

Aktenzeichen: WL-VT926 RJ YV

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, BürgerService/ Verkehr, Schlossplatz 6, 21423 Winsen, zu den Öffnungszeiten:

Montag:	07:30 – 17:00 Uhr
Dienstag:	07:30 – 17:00 Uhr
Mittwoch:	07:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	07:30 – 18:00 Uhr
Freitag:	07:30 – 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 1 Abs. 1 Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 10 Verwaltungszustellungsgesetz).

Winsen, den 06.07.2021

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag


Rieckmann

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021


Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.


Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 enthält für den Landkreis Harburg und den Nettoeregietrieb Gebäudewirtschaft genehmigungspflichtige Veränderungen bzw. Neufestsetzungen.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch Verfügung vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vom 12.07.2021 (AZ.: 32.18/10302-353(2020/21)) erteilt worden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 liegt mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Zeit vom 16.07.2021 bis zum 26.07.2021 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr zur Einsichtnahme im Kreishaus, Gebäude B, Zimmer 138 in 21423 Winsen/ Luhe, Schlossplatz 6, öffentlich aus.

Winsen (Luhe), den 12.07.2021


Rainer Rempe
Landrat



Hinweis:

Zusätzlich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen im Internet auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<http://landkreis-haburg.de/bekanntmachungen>

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum Schriftstücks: 12.07.21	des	Aktenzeichen: 30.1 Mc § 3 FeV 242796
--	-----	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers:

Herrn Florian Bierer, Katharina-von-Bora-Weg 12, 21244 Buchholz i. d. Nordheide

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 13.07.2021

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff

Bekanntmachung der Gemeinde Marxen

Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Dorf“

Für den räumlichen Geltungsbereich 2. Änderung des Bebauungsplans „Dorf“ wird aufgrund § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 BauGB folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Verwaltungsausschuss und der Rat der Gemeinde Marxen hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Dorf“ beschlossen. Eine Vorbehandlung / ein Beschluss dazu hat bereits auf der Ratssitzung am 06.05.2021 stattgefunden

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Zeitraum 16.06. – 14.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

§ 2

Für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Dorf“ wird eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich 2. Änderung des Bebauungsplans „Dorf“. Er umfasst die Flurstücke 46/4, 46/5, 46/19 und 46/27 der Flur 4, der Gemarkung Marxen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im anliegenden Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie gekennzeichnet (Anlage).

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen zur Sicherung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Dorf“

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Diese Satzung über eine Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach § 17 BauGB außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, sonst nach Ablauf von 2 Jahren seit ihrem Inkrafttreten. Diese Frist kann um ein Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, nochmals um bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Wenn danach die Voraussetzung für ihren Erlass fortbesteht, kann die Veränderungssperre erneut beschlossen werden.

Begründung

Im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Dorf“ gibt es das Bestreben der Gemeinde Marxen, an der künftigen Entwicklung der Gesamtfläche mitzuwirken und Einfluss auf die Entwicklung zu haben. Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Dorf“ ist erforderlich, da auf der Basis des wirksamen Bebauungsplans die Schaffung von Mehrfamilienhäusern in dem angestrebten Umfang nicht zulässig ist. Die Mindestgrundstücksgröße wird mit 900 m² festgesetzt, je angefangene 500 m² ist bisher nur eine Wohnung zulässig.

Die Veränderungssperre ist erforderlich, um die Planung baulicher Anlagen auf einzelnen der zum Geltungsbereich gehörenden Grundstücke der Satzung zu vereiteln, welche geeignet sind, die Planung bezahlbarer kommunaler Mietwohnungen unmöglich zu machen oder zu erschweren.

Der Gemeinde sind für den Geltungsbereich der Satzung Planungen bekannt, welche den beabsichtigten künftigen Planinhalten der 2. Änderung des Bebauungsplans „Dorf“ voraussichtlich entgegenstehen.

In der nach pflichtmäßigem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorzunehmenden Abwägung darüber, welches Instrumentarium zur Sicherung der Planung angewandt werden soll, wurde die Veränderungssperre nach § 14 BauGB gewählt.

Eine Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB würde zur Sicherung der Planung nicht ausreichen, da ein Bauantrag höchstens 12 Monate zurückgestellt werden kann und damit zu rechnen ist, dass das Bauleitplanverfahren längere Zeit in Anspruch nehmen kann.

Die formelle Voraussetzung für den Beschluss der Veränderungssperre ist durch den vom Verwaltungsausschuss / Rat der Gemeinde Marxen am 15.06.2021 gefassten Aufstellungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans „Dorf“ gegeben. Das für den Beschluss der Veränderungssperre erforderliche Mindestmaß an Konkretisierung der beabsichtigten Planung ist vorhanden (s.o.).

Anlage



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ©2021, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

..... Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre (unmaßstäblich)

Marxen, den 15.06.2021


Bürgermeister





Bekanntmachung Nr.: 36/2021

43. Änderung des Flächennutzungsplans „Nenndorf, östlich Eckeler Straße, am Umspannwerk“; öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rosengarten hat in seiner Sitzung am 27.05.2021 dem Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplans „Nenndorf, östlich Eckeler Straße, am Umspannwerk“ und der Begründung dazu zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplans wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der 43. Änderung des Flächennutzungsplans liegt am Ostrand der Ortschaft Nenndorf, auf der Ostseite der Eckeler Straße (Kreisstraße K 12), zwischen dem Einkaufszentrum im Norden, dem „Gewerbegebiet Ost“ im Süden und dem Umspannwerk im Osten. Er umfasst eine rd. 6,9 ha große Fläche, die zum überwiegenden Teil durch einen landwirtschaftlichen Betrieb genutzt wird. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Der Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplans „Nenndorf, östlich Eckeler Straße, am Umspannwerk“ und die Begründung liegen in der Zeit von

Montag, den 5. Juli 2021 bis einschließlich Freitag, den 27. August 2021

in der Gemeindeverwaltung in 21224 Rosengarten-Nenndorf, Bremer Straße 42, während der Sprechzeiten (siehe oben) öffentlich aus.

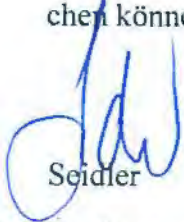
Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde „www.gemeinde-rosengarten.de“ unter „Bebauungspläne / Flächennutzungspläne / Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosengarten / laufende Verfahren“ zur Verfügung.

Hinweise:

Während der öffentlichen Auslegung können **Stellungnahmen** zum Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung schriftlich, elektronisch (rathaus@gemeinde-rosengarten.de) oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Rosengarten abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 43. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



Seidler

Aushang vom 18.06.2021 bis 28.08.2021



Bekanntmachung Nr.: 37/2021

Bebauungsplan „Alt-Leversen, nördlich Im Dorfe“ mit örtlicher Bauvorschrift; Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rosengarten hat in seiner Sitzung am 27.05.2021 die Einleitung der Unterrichtung der Öffentlichkeit für die o.a. Planung beschlossen.

Der Bebauungsplan „Alt-Leversen, nördlich Im Dorfe“ wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alt-Leversen, nördlich Im Dorfe“ umfasst den nördlichen Teil des Ortsteils Groß-Leversen. Er wird begrenzt im Süden durch die Straße „Im Dorfe“, im Osten durch den Stadtweg, im Norden durch die Grenze zum Landschaftsschutzgebiet „Rosengarten-Kiekerberg-Stuvenwald“ und Westen durch den Weg „Auf dem Gehrdenberge“. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



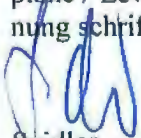
Allgemeine Ziele des Bebauungsplans sind die Erhaltung des dörflichen Charakters von Alt-Leversen, eine geordnete, eine ortsangemessene Nachverdichtung, die Vermeidung von Nutzungskonflikte zwischen Wohnhäusern und den anderen dorfgbietstypischen Nutzungsformen sowie die Erhaltung der ortsbildprägenden Grünstrukturen. **Allgemeiner Zweck** der Planung ist die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB an der o.a. Planung erfolgt von

Montag, den 5. Juli 2021 bis einschließlich Freitag, den 27. August 2021

in der Gemeindeverwaltung in Rosengarten-Nenddorf, Bremer Straße 42, während der Sprechzeiten. Gleichzeitig wird Gelegenheit gegeben, sich mündlich zur Niederschrift zu der Planung zu äußern.

Die Unterlagen, die Gegenstand der Unterrichtung der Öffentlichkeit sind, stehen außerdem auf der Internetseite der Gemeinde Rosengarten „www.gemeinde-rosengarten.de“ unter „Bebauungspläne / Flächennutzungspläne / Leversen / Alt-Leversen, nördlich Im Dorfe“ zur Verfügung. Es besteht Gelegenheit, sich zu der Planung schriftlich oder durch elektronische Medien zu äußern (rathaus@gemeinde-rosengarten.de).


Seidler

Aushang vom 18.06.2021 bis 28.08.2021



GEMEINDE ROSENGARTEN
 Der Bürgermeister
 Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf

08.07.2021

Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8 - 12 Uhr - Do. 8 - 12 Uhr u. 14 - 18:15 Uhr

B e k a n n t m a c h u n g Nr.: 35/2021

**Sitzung des Rates der Gemeinde Rosengarten
 am Dienstag den 20.07.2021 um 19:00 Uhr,**

Sporthalle Klecken, Hainbuchenweg 19, 21224 Rosengarten-Klecken

Es wird um Verständnis gebeten, dass aufgrund der Corona-Pandemie und der nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen Abstandsregelungen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Besucherplätze auf 30 Personen limitiert ist. Während der Sitzung ist eine geeignete Mund-Nasen-Maske von den Besuchern zu tragen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 22.04.2021
- 3 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und andere wichtige Angelegenheiten
- 4 Einwohner*innenfragestunde (bei Bedarf: Sitzungsunterbrechung)
- 5 Anfragen von Ratsmitgliedern in Angelegenheiten der Gemeinde
- 6 Umbildung von Fraktionen und Gruppen
 1. Auflösung der AfD-Fraktion im Gemeinderat
 2. Neubildung der Gruppe "Alternative für Rosengarten"
 3. Verzicht auf Umbildung der Ausschüsse gemäß § 71 (9) NKomVG
- 7 Verabschiedung des ehemaligen Gemeindebrandmeisters Stephan Wilhelmi
- 8 Ernennung von Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr Rosengarten
- 9 Versetzung eines Laufbahn-Beamten in den Ruhestand
- 10 Zuwendungen an Grundschulen und Kindertagesstätten für die Erfüllung von gemeindeeigenen Aufgaben (Sponsoring);
Annahme von Zuwendungen (2020/2021)
- 11 Neubekanntmachung der Aufwandsentschädigungssatzung
- 12 Neuvergabe des Konzessionsvertrages (Strom)

- 13 Straßenbenennung und beschränkte Widmung der Zufahrt zu dem Bebauungsplangebiet „Nenndorf, Grottesche Heide“
- 14 Klarstellungssatzung – Tötensen-Westerhofer Straße
- 15 Einwohner*innenfragestunde



Bürgermeister

Aushang vom 08.07.2021 bis 21.07.2021

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Salzhausen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in der Sitzung am 28. Juni 2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

§ 6

Der Inhalt des § 6 bleibt unverändert.

Salzhausen, den 28. Juni 2021



(Wolfgang Krause)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 der Samtgemeinde Salzhausen

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 5. Juli 2021 unter dem Aktenzeichen 11.10.20.10-405 (1. Nachtrag 2021) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 16. Juli 2021 bis 26. Juli 2021

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen, im Rathaus,

**montags bis mittwochs
donnerstags
freitags**

**08:00 Uhr – 13:00 Uhr
08:00 Uhr – 18:00 Uhr
07:00 Uhr – 13:00 Uhr**

öffentlich aus.

Salzhausen, den 05. Juli 2021

Der Samtgemeindebürgermeister